

Lfd. Nr. 08/09 JHA

TOP 11 JHA

**Vorlage
für die 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 3. Februar 2009**

Lfd. Nr. Depu SJSA

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration
am 5. Februar 2009**

TOP: Umgang mit Kindern drogenabhängiger Mütter/Väter bzw. Eltern

A. Problem

Eltern/allein Erziehende haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, jederzeit die Verantwortung für das Wohl ihres Kindes wahrzunehmen und damit das Kindeswohl zu sichern.

In der BRD leben nach Schätzungen ca. 30.000 Kinder, deren Eltern von Drogen abhängig sind. Eine exakte Zahl für Bremen ist nicht bekannt. In der Praxis sind es hauptsächlich Frauen, die allein erziehend mit ihren Kindern leben. Für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder ist der Drogenkonsum ihrer Eltern von erheblichem Nachteil. Sie gehören zu der Zielgruppe mit hohen und umfassenden Risiken für eine gesunde Entwicklung. Meistens bedeutet es für sie, mit einer Vielzahl von Problemen aufzuwachsen wie fehlende Erziehung, Mangelversorgung insgesamt, Vereinsamung oder Kontaktmangel zu anderen Kindern. Bei drogenabhängigen Eltern ist deshalb eine besonders sorgfältige Prüfung erforderlich, ob sie ihre Elternrolle verantwortlich wahrnehmen. Eine zentrale Voraussetzung ist, dass sie angebotene Hilfen annehmen und mit dem Hilfesystem zuverlässig kooperieren.

Dieser Sachverhalt erfordert von den Hilfesystemen Drogenhilfe, Jugendhilfe und gesundheitlichem Versorgungssystem gezielte und verbindliche Absprachen und einen verbindlichen Rahmen der Kooperation und Koordination sowie eindeutige Regelungen der Verantwortlichkeiten im Umgang mit den Eltern. Insbesondere der Jugendhilfe kommt unter dem Aspekt der Kindeswohlsicherung und den Rechten des Kindes eine besondere Bedeutung zu.

Auch bei der Jugendhilfe steht die Förderung der Kooperationsbereitschaft der Mütter und Väter mit dem Ziel der Sicherung des Kindeswohls bei Verbleib des Kindes bei den Eltern grundsätzlich im Vordergrund. Dazu bedarf es aber, unter Berücksichtigung der Problemkonstellation, einer verbindlichen engmaschigen Begleitung im Rahmen der Hilfeplanung sowie der Aufsicht und Kontrolle zu Fragen des Kinderschutzes. Dadurch sollen die Chancen für ein Zusammenleben von Eltern und Kind erhöht und verbessert und die Risiken in der frühkindlichen Entwicklung vermindert werden.

Das im SGB VIII bestehende grundlegende Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle muss dabei konstruktiv, im Konfliktfall jedoch parteilich zugunsten des gefährdeten Kindes in die Hilfeplanung einfließen. Hilfen aus dem System sind verbindlich und kurzfristig den Kindern und Eltern zur Verfügung zu stellen und die Nutzung zu kontrollieren.

Zur fachlichen Orientierung für die Mitarbeiter/-innen des ambulanten Sozialdienstes wurde im Jahr 2004 unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes und des Ressorts eine Fachliche Weisung „Umgang mit Kindern substituierter bzw. drogenabhängiger Mütter/Väter bzw. Eltern“ entwickelt, die dem Jugendhilfeausschuss in seiner 12. Sitzung am 24. November 2004 zur Beschlussfassung vorgelegt wurde:

„Der städtische Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf der Fachlichen Weisung „Umgang mit Kindern substituierter bzw. drogenabhängiger Mütter/Väter bzw. Eltern“ zur Kenntnis und bittet den Leiter des Amtes für Soziale Dienste die fachliche Weisung nach abschließender Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zum 01.01.2005 in Kraft zu setzen.

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung, nach einem Jahr erneut über die Erfahrungen im Umgang mit der Fachlichen Weisung zu berichten.“

Der Untersuchungsausschuss zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste hat in seinem Bericht (Drucksache 16/1381) vom 18. April 2007 empfohlen, die fachliche Weisung unter Berücksichtigung der gewonnenen Praxiserfahrungen zu überarbeiten und für den Fall des Verbleibs eines Kindes bei seiner Mutter / Vater / den Eltern im Rahmen eines Kontraktes die Rahmenbedingungen / Eckwerte zur Entwicklungsbegleitung eines des Kindes und zur Sicherung des Kindeswohls festzulegen.

B Lösung

Die als Anlage im Entwurf vorliegende Neufassung der Fachlichen Weisung „Umgang mit Kindern substituierter bzw. drogenabhängiger Mütter/Väter bzw. Eltern“ ist um einen „Kontrakt zur Sicherung des Kindeswohls“ und eine „Einwilligungserklärung und Schweigepflichtentbindung“ ergänzt worden. Darüber hinaus sind die Verfahrenswege und die Übermittlungsbefugnisse den datenschutzrechtlichen Vorgaben angepasst worden. Nunmehr ist sichergestellt, dass bei dieser Risikogruppe die am Hilfesystem beteiligten Dienste der Drogen- und Jugendhilfe sowie der Kliniken verbindlich miteinander kooperieren und im Rahmen der Hilfeplanung eine engmaschige Beratung, Begleitung und Unterstützung der Klientel und ihrer Kinder erfolgt.

Das entwickelte Verfahren im Sinne der Qualitätssicherung soll entscheidend dazu beitragen, dass substituierte bzw. drogenabhängige schwangere Frauen während der Schwangerschaft, spätestens jedoch nach der Geburt des Kindes, zur Minimierung der Risiken und zur Förderung der Entwicklungschancen des Kindes auf das Beratungs- und Unterstützungssystem des gesundheitlichen Versorgungssystems und das der öffentlichen Jugendhilfe hingewiesen werden und sich auf dieses - soweit Aspekte der Kindeswohlsicherung im Vordergrund stehen - einzulassen haben.

Dabei ist oberstes Ziel, zur Sicherstellung einer am Kindeswohl orientierten Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern und zur Verbesserung der Chance des Zusammenlebens von Mutter und Kind, die Bereitschaft der Kindeseltern zur Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe zu fördern und sie dabei zu unterstützen und zu befähigen, die entwicklungsfördernden Angebote für die Kinder anzunehmen und darauf hinzuwirken, dass eine Weitergabe von Informationen an den öffentlichen Jugendhilfeträger mit Zustimmung der Eltern (Mütter/Väter) erfolgt.

Besteht allerdings wegen des Verhaltens eines oder beider Elternteile eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder wird festgestellt, dass das Kindeswohl bereits erheblich gefährdet ist, wird das Amt für Soziale Dienste als Jugendamt von den entsprechenden Institutionen auch ohne Zustimmung der Eltern unverzüglich und - soweit möglich - umfassend informiert, damit die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls so schnell wie möglich eingeleitet werden können, unbeschadet dessen, dass diese Personen oder Stellen grundsätzlich Träger von Berufsgeheimnissen oder sonst zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im Rahmen der Abwägung der zu schützenden Rechtsgüter des Kindes mit denen der Elternteile gebührt dem Rechtsgut der Kindeswohlsicherung insoweit der Vorrang.

Nach Inkraftsetzung der Fachlichen Weisung ist die Durchführung eines Fachtages vorgesehen.

C Alternativen

Keine

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt /Genderprüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sowie Auswirkungen im Produktgruppenhaushalt sind im Rahmen des Haushalts 2009 darzustellen. Das Angebot (die Leistungsgewährung) richtet sich an Mütter und Väter gleichermaßen und ist beiden Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.

E. Beteiligung/Abstimmung

Der Fachbeirat Drogen, das Gesundheitsamt sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit sind an der Entwicklung der Fachlichen Weisung beteiligt worden.

F 1 Beschlussvorschlag

Der städtische Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf der überarbeiteten Fachlichen Weisung „Umgang mit Kindern substituierter bzw. drogenabhängiger Mütter/Väter bzw. Eltern“ zur Kenntnis und bittet den Leiter des Amtes für Soziale Dienste die fachliche Weisung nach abschließender Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 01.03.2009 in Kraft zu setzen.

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung, nach einem Jahr erneut über die Erfahrungen im Umgang mit der Fachlichen Weisung zu berichten.

F 2 Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration nimmt den Entwurf der überarbeiteten Fachlichen Weisung „Umgang mit Kindern substituierter bzw. drogenabhängiger Mütter/Väter bzw. Eltern“ zur Kenntnis und bittet den Leiter des Amtes für Soziale Dienste die fachliche Weisung nach abschließender Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 01.03.2009 in Kraft zu setzen.

Sie bittet die Verwaltung, nach einem Jahr erneut über die Erfahrungen im Umgang mit der Fachlichen Weisung zu berichten.